

Das Gelände wird vom Leiter der Beratungsstelle in Gegenwart von Vertretern der Baupolizeibehörde und der Gemeindeverwaltung besichtigt, wobei alle Bedürfnisse hinsichtlich der zu erwartenden Verkehrsbeziehungen, Erwerbsverhältnisse, Wohnungs- und Mietsverhältnisse, Bodenpreise, vorherrschende Windrichtung, Entwässerungsmöglichkeiten und dergleichen ermittelt werden. Bemerkenswerte und wichtige Punkte des Geländes, sowie ganze Geländeabschnitte werden durch Lichtbilderaufnahmen festgehalten. Nach diesen Vorbereitungen erfolgt die Anfertigung von Skizzen für den Abänderungsplan durch den Leiter der Beratungsstelle. Diese Skizzen unterliegen der Beratung und Abänderung eines der Beratungsstelle zur Seite stehenden Ausschusses von im Städtebau erfahrenen Architekten und Ingenieuren. Nach erfolgter Prüfung in diesem Ausschuss wird die Aufzeichnung bewirkt, und zwar nur auf Pauspapier. Gegebenenfalls erfolgt vor Weitergabe des Abänderungsvorschlages an den Auftraggeber eine Beratung in Gegenwart von Vertretern der Baupolizeibehörde, der Gemeindeverwaltung und desjenigen Planverfertigers, dem die weitere Bearbeitung von der betreffenden Gemeinde übertragen werden soll.

3. Begutachtung von Aufteilungsplänen, sowie Anfertigung von Abänderungsvorschlägen verbesserungsbedürftiger Aufteilungspläne.

4. Beratung bei Aufstellung von Ortserweiterungsplänen.

5. Beratung der Gemeinden bei Aufstellung von Ortsgesetzen im Sinne der §§ 3 und 4 des Gesetzes gegen Verunstaltung von Stadt und Land vom 10. März 1909.

6. Beratung bei städtebaulichen Einzellösungen, z. B.: architektonischer Ausgestaltung von Plätzen, Aufteilung von Grünflächen, Schaffung von Parkanlagen u. dgl.

7. Beratung bei Aufstellung baurechtlicher Ortsgesetze und besonderer Bauvorschriften, sowie ihre Prüfung und Begutachtung.

8. Beratende Unterstützung der Planverfertiger vor Abgabe ihrer Planungen an die Auftraggeber.

9. Beratende Unterstützung der Gemeinden unter Hinzuziehung des mit der Planung zu beauftragenden Sachmannes vor Beginn der Planungsarbeiten.

10. Nachweis von geeigneten Sachleuten für Plananfertiigungen.

11. Aufklärung durch Veröffentlichungen in der Sach- und Tagespresse.

12. Anleitung künftiger Baufachverständiger bei Baupolizeibehörden.

Verband der gemeinnützigen Bauvereinigungen im Königreich Sachsen eingetragener Verein (gegründet von der Zentralstelle für Wohnungsfürsorge) Dresden.

Vorsitzender: Oberregierungsrat Dr. phil. R. Köhne, Dresden.

Stellvertretender Vorsitzender: Oberfinanzrat Dr. jur. H. von Brescius, Dresden.

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied: Dr.-Ing. Hans Kruschwitz, Dresden.

Verbandsrevisoren: Dr. Herbert Kerschmar, Dresden;

Alfred Papsdorf, Dresden.

Satzungsgemäße Aufgaben: Vornahme der im § 53 des Genossenschaftsgesetzes und in der Verbandsatzung vorgeschriebenen Revisionen, Beratung seiner Mitglieder in allen technischen, finanziellen und juristischen Angelegenheiten, sowie hinsichtlich der Geschäftsführung.

Arbeitsgebiet: Vornahme der formellen Revision und kalkulatorische Prüfung der Geschäfts- und Buchführung aller Mitglieder, auch der Nichtgenossenschaften; hierbei Besichtigung der Genossenschaftshäuser und Wohnungen; Ausarbeiten von Gutachten für Behörden und Geldgeber (Bürgschaftsübernahme, Darlehenshergabe, Landabgabe); Aufstellung von Muster-Satzungen und Mietverträgen, Dienstabweisungen und Geschäftsordnungen; Vermittlung von Vergünstigungsverträgen.